



Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

RAL GGGR e. V. gibt pünktlich zu Ferienbeginn wertvolle Tipps

Entlohnung in der Schulhausreinigung: Was ist zu beachten?

Die Ferienzeit steht vor der Tür. Müssen Schulhäuser dennoch gereinigt werden oder sind die Reinigungskräfte in dieser Zeit auch beurlaubt? Was bei der Urlaubsregelung und der Entlohnung zu beachten ist, fasst die RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. (RAL GGGR e. V.) in ihrem Merkblatt zur Schulhausreinigung zusammen.

Bei vielen Gebäudereinigungsunternehmen besteht Unsicherheit im Bereich der Schulhausreinigung. Wie sieht eine korrekte Entlohnung und Urlaubsabwicklung aus? Das Merkblatt „Entlohnung in der Schulhausreinigung – Was ist zu beachten?“ der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. gibt nützliche Hinweise, worauf sowohl Auftraggeber als auch Dienstleister bei diesen Vereinbarungen achten sollten. Die Publikation steht kostenlos unter www.gggr.de zum Download bereit oder kann als Printversion direkt bei der Gütegemeinschaft (info@gggr.de) erworben werden.

Urlaubs- und Ruhezeiten

Generell ist es zulässig, ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses während der Schulferien vertraglich zu vereinbaren. Dies bedeutet eine Einschränkung der Vergütungs- und Arbeitspflicht. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form der Teilzeitarbeit. Für eine Zuweisung von Urlaub ausschließlich in den Ferienzeiten sollte deshalb eine entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Gleichzeitig sollte eine Ruheregelung für die nicht von Urlaub abgedeckten Ferienzeiten getroffen werden.

Urlaubsentlohnung

Interessant ist für alle Arbeitgeber vor allem die Frage nach dem tariflichen Urlaubsanspruch von Reinigungskräften in der Schulhausreini-



gung. Da es sich hier um eine besondere Form der Teilzeitarbeit handelt, haben Arbeitnehmer, die ausschließlich in der Schulhausreinigung eingesetzt sind, keinen Anspruch auf den vollen Tarifurlaub. Es muss stattdessen eine verhältnismäßige Umrechnung erfolgen. Das Merkblatt der RAL GGGR e. V. liefert hierzu unterschiedliche Berechnungsbeispiele.

Mithaftungsrisiko für Auftraggeber

Richard Föhre, Vorstandsvorsitzender der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V., betont einen weiteren wichtigen Aspekt der Schulhausreinigung: „Was viele Auftraggeber nicht wissen: Nicht nur der Dienstleister, auch sie selbst haften sind verantwortlich für die korrekte Entlohnung und Urlaubsregelung der Reinigungskräfte.“ Laut Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) kann nämlich auch der Auftraggeber für Verstöße des von ihm beauftragten Reinigungsunternehmens ordnungswidrig verfolgt werden. „Auch Fahrlässigkeit kann übrigens zu einer Ordnungswidrigkeit führen“, merkt Föhre an. Die Gütegemeinschaft Gebäudereinigung empfiehlt Dienstleistern daher, von einer Pauschalierung der Löhne abzusehen und nach Stundenlohn abzurechnen. Auftraggeber sollten nur Reinigungsunternehmen wählen, die sich wie die Träger des RAL Gütezeichens Gebäudereinigung bestimmten Richtlinien verpflichten und somit die Voraussetzungen für eine kontrollierte, zuverlässige Leistung erfüllen.



Hintergrund RAL GGGR e. V.:

Die RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V. ist ein Zusammenschluss führender Gebäudedienstleister, die sich freiwillig zur Erbringung qualitativ hoher Leistungen verschrieben haben. Derzeit sind 50 Mitgliedsunternehmen in der RAL GGGR e. V. organisiert. Sie repräsentieren insgesamt etwa 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von 430 Millionen Euro pro Jahr. Die Mitgliedsunternehmen unterziehen sich regelmäßigen Kontrollen durch unabhängige Prüfinstitute.

RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.:

Alexander-von-Humboldt-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd, Fon 07171/10 40 840, Fax 07171-10 40 850, info@gggr.de

Medienservice:

KONTEXT public relations GmbH, Sabine Ziener, Kaiserstraße 168 – 170, 90763 Fürth, Fon 0911-97 47 8-0, Fax 0911- 97 47 8-10, info@kontext.com